



Merkblatt zum Antrag auf Drehbuchförderung für programmfüllende Spielfilmvorhaben

1. Förderprogramm

Im Rahmen der Kulturellen Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) können für die Entwicklung herausragender **Drehbücher für programmfüllende Kinospielefilme** (mindestens 79 Minuten) Anträge auf Drehbuchförderung gestellt werden, sofern das Drehbuch nicht bereits von anderer Seite gefördert wurde oder wird.

Es gilt die Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM. Im Übrigen sind die nachstehenden Vorgaben zu beachten. Die Richtlinie, die Termine für die Einreichfristen sowie Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen finden Sie auf der Website www.bundesregierung.de/filmfoerderung.

2. Förderhöhe

Die Drehbuchförderung der BKM beträgt 30.000 Euro. Sie umfasst stets eine **Grundförderung** bis zu 15.000 Euro, mit der eine ausgearbeitete erste Fassung des Drehbuches erstellt wird, und eine sich daran anschließende **Fortentwicklungsförderung** bis zu weiteren 15.000 Euro; eine isolierte Beantragung der Grundförderung oder der Fortentwicklungsförderung ist nicht möglich. In besonders zu begründenden Fällen kann die Förderung bis zu insgesamt 50.000 Euro betragen.

Die Fortentwicklungsförderungen werden in jedem Fall nur gewährt, wenn der/die Autor/in glaubhaft macht, dass ein Filmhersteller ernsthaft die Verfilmung des Drehbuches beabsichtigt und bereit ist, mindestens 10.000 Euro in die weitere Buch- und Projektentwicklung einzubringen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die Vorlage eines entsprechenden Vertrages zwischen Autor/in und Filmhersteller.

Es ist in Ausnahmefällen möglich, mit dem Antrag auf Drehbuchförderung auch einen Antrag auf zusätzliche Mittel für eine ergänzende Fördermaßnahme für das jeweilige Projekt zu stellen (bspw. Fach- oder Rechtsberatung, notwendige Rechercheleistungen Dritter, o. Ä.), die aufgrund der besonderen Komplexität, Recherchierfordernissen oder anderer dem Stoff inhärenten Gründen notwendig erscheint. Die maximale Höhe der zusätzlichen Fördermittel hierfür beträgt 5.950 Euro (inkl. MwSt.). Die zusätzliche Fördermaßnahme muss unter Nennung der veranschlagten Summe mit einem ergänzenden Schreiben zum Antrag auf Drehbuchförderung begründet und beantragt werden. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Fördermaßnahme wird von der Jury geprüft und ggf. ergänzend zu einer Drehbuchförderung durch die BKM empfohlen.

Eine Drehbuchförderung wird nur gewährt, wenn der/die Autor/in im Zuge der Buchentwicklung mit dem von der BKM beauftragten Drama Department zusammenarbeitet. Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Drama Department ergeben sich aus einem gesonderten Merkblatt.

3. Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt ist ausschließlich der/die Autor/in. Die Drehbuchförderung soll zur Sicherung des Lebensunterhalts des/der Autors/-in beitragen. Sie ist kein Drehbuchhonorar.

Die Drehbuchförderung wendet sich als überregionale Spitzenförderung an

- a) berufserfahrene Autoren/-innen und
- b) Quereinsteiger/innen.

Voraussetzung zur Annahme des Förderantrags ist, dass der/die Autor/in mindestens

zu a) ein verfilmtes programmfüllendes Spielfilmdrehbuch, das im Kino, Fernsehen oder auf Festivals gezeigt wurde, beziehungsweise

zu b) ein Theaterstück, einen Roman oder andere längere literarische Veröffentlichungen, die aufgeführt oder außerhalb des Selbstverlages verlegt worden sind,

vorweisen kann. Verfilmte Kurzfilmdrehbücher reichen nicht zur Antragsstellung aus; der nachzuweisende Referenzfilm muss mindestens eine Länge von 59 Min. haben.

Um auch ausgewählten Nachwuchstalenten die Entwicklung herausragender Kinofilmstoffe mit Hilfe einer BKM-Drehbuchförderung zu ermöglichen, sind zudem solche Autoren/-innen antragsberechtigt, die zwar noch kein realisiertes Langfilmdrehbuch vorweisen können, aber mit einem Drehbuch für ein kurzes oder programmfüllendes Spielfilmvorhaben eine national oder international bedeutsame Auszeichnung wie den Deutschen Drehbuchpreis oder einen Oscar in der Kategorie „Bester Kurzfilm“ erhalten haben oder hierfür nominiert waren.

Der/die Autor/in muss Inhaber/in der Rechte am Stoff sein. Sollte bereits eine Produktionsfirma die Rechte am Stoff erworben haben, so ist bei Antragstellung eine verbindliche Erklärung der Produktionsfirma vorzulegen, in der versichert wird, dass diese Rechte für die Zeit der Förderung keinem anderen als dem/der antragstellenden Autor/in zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes (BVA) begonnen werden.

Zulässigkeit von Wiedereinreichungen

- Die Wiedereinreichung eines nicht berücksichtigten Vorhabens ist **nur einmalig unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 der Filmförderrichtlinie der BKM** möglich ist.

4. Form der Anträge und Antragsunterlagen

Eine **schriftliche Ausfertigung** des vollständigen Antrags (Antragsformular und Anlagen) ist gut lesbar, in deutscher Sprache (geheftet in einem Schnellhefter, mit Heftstreifen, o. Ä.; also nicht in festen Ordnern oder mit fester Ring- oder Leimbindung) beim Bundesarchiv, Ref. FA 1 - Filmförderung -, Finckensteinallee 63, 12205 Berlin, zum jeweiligen Termin vorzugsweise auf dem Postweg einzureichen. **Zeitgleich** ist der vollständige Antrag als **eine einzige PDF-Datei** (eine Gesamtdati) an Drehbuch@bkm.bund.de zu senden.

Hinweise zu den erforderlichen Unterlagen:

- Ein Exposé sollte 5 Seiten, ein Treatment 20 Seiten nicht überschreiten (Richtwerte).
- Es besteht die Möglichkeit, die Antragsunterlagen durch relevante Referenzfilme des/der Autors/-in mittels Video-Links zu ergänzen.

Die Antragsunterlagen müssen zum Einreichtermin vorliegen, es gilt der Posteingang. Unvollständige Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Eingangsbestätigungen erfolgen nicht.

Die vollständigen Antragsunterlagen (einschließlich Ansichtsmaterialien) werden Eigentum der BKM. Es besteht kein Anspruch, diese nach der Fördersitzung zurückzuerhalten.

5. Entscheidung über die Anträge

Über die Anträge entscheidet die BKM auf Empfehlung der unabhängigen „Jury Spielfilm“ (Drehbuch- und Produktionsförderung für Spielfilmvorhaben). Die Jury tagt jeweils dreimal im Jahr. Der Drehbuchförderung geht eine Vorauswahl durch das Drama Department der BKM voraus. Die Förderentscheidung wird dem/der Antragstellenden schriftlich mitgeteilt.

Wird inzwischen die Entwicklung des Drehbuches von anderer Seite gefördert, ist der/die Autor/in verpflichtet, dies der BKM unverzüglich mitzuteilen. Wenn diese andere Förderung in Anspruch genommen wird, kann eine Drehbuchförderung durch BKM nicht mehr erfolgen.

6. Förderabwicklung

Die Abwicklung der Förderung obliegt dem Bundesverwaltungsamt. Näheres wird mit der Unterrichtung über die Förderung (sog. Vorbescheid der BKM) mitgeteilt.

7. Weitergabe von Antragsdaten

Die BKM behält sich vor, zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen filmfördernden Stellen folgende Daten aus dem Förderantrag an diese weiterzugeben:

- Name und Anschrift des/der Antragstellenden,
- Titel und Kurzinhalt des geplanten Drehbuches,
- Antragssumme,
- gegebenenfalls bewilligter oder in Aussicht gestellter Förderungsbetrag.

Die Weitergabe von Daten aus dem Förderungsantrag in dem oben angegebenen Rahmen kann auch durch das Bundesverwaltungsamt bei der Abwicklung der Filmförderung für die BKM erfolgen.

Die BKM behält sich ferner vor, die Förderung des Vorhabens durch eine Presseerklärung bekannt zu geben, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung, Titel und Kurzinhalt des Vorhabens, der Name des/der Drehbuchautors/-in sowie die Höhe der Zuwendung genannt sind.